

Anträge

Fachgebiet 60
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: AN/0274/2017

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung; Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	21.03.2017	öffentlich
Rat	Entscheidung	03.04.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 08.01.2017 (eingegangen am 24.01.2017) betreffend Standsicherheit eines Baumes und überragende Äste in Todenfeld
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Mittel stehen unter Produkt: 01-08-01P „Betriebshof“, Konto 5221015 „Unterhaltung Straßenbegleitgrün“ bereit.

1. Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag vom 08.01.2017 betr. Standsicherheit eines Baumes und überragende Äste in Todenfeld wird insoweit entsprochen, als dass die auf dem städtischen Grundstück befindliche Rot-Fichte samt Wurzel nach Ablauf der Fällverbotszeit entfernt wird.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der vorliegende Bürgerantrag ist als Anlage 1 beigefügt.

Bei dem beanstandeten Baum handelt es sich um eine 14-15 m hohe Rot-Fichte. Sie besitzt einen Stammumfang (in 1m Höhe gemessen) von 181 cm und verfügt über eine Kronenbreite von etwa 8 m. Der Baum steht etwa 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf einer städtischen Grünfläche. Die Grünfläche ist auf dem als Anlage 3 beigefügten Katasterauszug in rot hervorgehoben.

Bei einer Kontrolle in der 6. KW 2017 zeigte sich den städtischen Gärtnern ein vitaler Baum mit dem typischen Habitus einer freistehenden Solitär-Pflanze mit ausladenden Ästen und kräftig entwickeltem Stamm. Der Baum ist auf der als Anlage 2 beigefügten Bildaufnahme abgebildet.

Zurzeit gibt es keine Indizien dafür, dass der Baum umzustürzen droht. Als flachwurzelndes Gehölz sind mehrere der flachverlaufenden Starkwurzeln bis zu einem gewissen Grade im umliegenden Gelände zu beobachten – so auch besagte Wurzel im Nachbargrundstück. Die beantragte Entfernung bzw.

Kappung dieser Wurzel könnte zu einem statischen Problem bis hin zum Umstürzen des Baumes führen.

Da nach gängiger Rechtsprechung der beeinträchtigte Grundstückseigentümer vom Baumeigentümer die Beseitigung der eingedrungenen Wurzel verlangen kann, auch wenn die Entfernung zu einer Zerstörung des Baumes führt, wird eine Fällung des Baumes nicht zu vermeiden sein.

Die Verwaltung bittet daher dem Antrag auf Fällung des Baumes und Beseitigung der Wurzel zu entsprechen. Die Fällung kann frühestens nach Ablauf der Fällverbotszeit (01.03. – 30.09.) durchgeführt werden. Eine entsprechende Ersatzbepflanzung wird der städtische Betriebshof noch festlegen und zur nächsten Pflanzperiode durchführen.

Bezüglich der im Antrag angesprochenen Beeinträchtigungen durch die angrenzenden Birken, kann die Verwaltung mitteilen, dass in der 07. KW 2017 im Bereich der Grundstücksgrenze zwei kleinere Birken gefällt und bei zwei weiteren Birken die überhängenden Äste entfernt worden sind.

Die bei der Ortsbegehung am 07.05.2015 festgehaltenen Mängel wurden damit vollständig behoben.

Rheinbach, den 22.02.2017

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

- Anlage 1: Bürgerantrag
- Anlage 2: Abbildung von dem zu fallenden Baum
- Anlage 3: Katasterauszug